

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 27.09.2013

Aufhebung des Kooperationsverbots

In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 16. Mai 2013 fordert die Bundesbildungsministerin Frau Prof. Dr. Johanna Wanka die Bundesländer auf, sich auf einen gemeinsamen Entwurf zur Grundgesetzänderung des Artikels 91 b zu einigen. In einem bereits eingebrachten Gesetzesentwurf wird die „Aufhebung des Kooperationsverbots im Hochschulbereich vorgeschlagen, damit der Bund sich dauerhaft und nicht nur über befristete Projekte an Universitäten und Fachhochschulen engagieren kann“. Bildung und Forschung bilden die Grundlage für den Erfolg des Wissenschafts- und Innovationsstandortes Deutschland. In der Regierungszeit von CDU/CSU und FDP lagen die Ausgaben des Bundes zwischen 2009 und 2013 bei rund 13 Mrd. Euro.

In den Koalitionsvereinbarungen von SPD und Grünen äußern sich die Regierungsparteien dahingehend, dass der Bund und die Länder gemeinsam in die Verantwortung für die Wissenschaft einbezogen werden sollen: „Zur Stärkung der Hochschulfinanzierung und Sicherung der Einheit von Forschung und Lehre muss der Bund sich zukünftig an der Grundfinanzierung der Hochschulen beteiligen. Die rot-grüne Koalition wird sich für eine Verfassungsänderung einsetzen, die das Kooperationsverbot in Bildung und Wissenschaft abschafft.“(siehe Seite 44 Koalitionsvertrag).

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Form und mit welchen Initiativen möchte die Landesregierung nach ihren Äußerungen im Koalitionsvertrag die Gesetzesänderung unterstützen?
2. Wie sieht die genaue inhaltliche Position der Landesregierung zu einer möglichen Grundgesetzänderung aus?
3. Welche inhaltlichen Vorstellungen verfolgt die Landesregierung im Hinblick auf die Beteiligung des Bundes an einer Grundfinanzierung?
4. Welche Schwerpunkte will die Landesregierung im Hochschulbereich setzen, wenn das Kooperationsverbot aufgehoben ist?
5. Welche Vorstellungen über die Höhe von Mitteln hat die Landesregierung in Bezug auf eine bessere Ausfinanzierung der Hochschulen?
5. Welche Finanzmittel werden erwartet, wenn das Kooperationsverbot aufgehoben wird, und wie werden sie schwerpunktmäßig eingeplant?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2013 - II/725 - 440)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
- M - 01 420-5/440 -

Hannover, den 25.10.2013

Die Hochschulen als Zukunftswerkstätten für Innovation, als Ausbilder hochqualifizierter Fachkräfte und als Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses müssen die daraus erwachsenden Aufgaben uneingeschränkt und bestmöglich wahrnehmen können. Dafür ist eine auskömmliche Finanzierung

von zukunftsfähiger Forschung und Lehre notwendig. Diese liegt in gesamtstaatlicher Verantwortung von Bund und Ländern. Daher ist es erforderlich, dass sich der Bund dauerhaft und nicht nur projektbezogen an der Finanzierung der Hochschulen beteiligt.

Die Förderung von Bildung, Hochschulen und Wissenschaft zählt zu den zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben. Eine gerechte Gesellschaft ist ohne gleiche Chancen auf gute Bildung nicht vorstellbar. Eine erfolgreiche Volkswirtschaft ist zudem auf qualifizierte Fachkräfte und Innovationen in Forschung und Wissenschaft angewiesen.

Die Landesregierung setzt sich für eine Änderung des Grundgesetzes ein, die das sogenannte Kooperationsverbot im Bereich von Bildung, Hochschulen und Wissenschaft abschafft. Dabei sollen ausdrücklich nicht die Zuständigkeiten der Länder beschränkt oder verändert, sondern vielmehr die Rahmenbedingungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung gesamtstaatlich gestärkt werden.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Landesregierung hat bereits im Juni 2013 gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Entschließung „Gute Bildung und gute Wissenschaft für Deutschland“ (BR-Drs. 556/13) auf den Weg gebracht, die vom Bundesrat am 5. Juli 2013 beschlossen wurde. Darin bringt der Bundesrat auch sein Anliegen zum Ausdruck, in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zügig Gespräche zwischen Bund und Ländern über eine Änderung des Grundgesetzes zu führen, die die erforderliche Kooperation von Bund und Ländern im Bereich der Wissenschaftspolitik ermöglicht.

Die Landesregierung wird zudem in Zusammenarbeit mit weiteren Ländern in Verhandlungen mit der zu bildenden Bundesregierung sowie über den Bundesrat die Abschaffung des sogenannten Kooperationsverbots durch eine Änderung des Grundgesetzes fordern und dazu entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Zu 2:

Ziel der Landesregierung ist die vollständige Aufhebung des sogenannten Kooperationsverbots im Bereich von Bildung, Hochschulen und Wissenschaft.

Zu 3, 4 und 5:

Die Fragen 3, 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Beteiligung des Bundes an der Grundfinanzierung der Hochschulen dazu führen muss, dass den Herausforderungen im Hochschulbereich erfolgreich begegnet werden kann. Diese bestehen insbesondere bei der auskömmlichen Finanzierung von Infrastrukturen für Forschung und Lehre. Vor allem im Hochschulbau einschließlich der Hochschulkliniken besteht ein erheblicher Sanierungsstau, der vorrangige finanzielle Bedarfe begründet.

Weiter ist die Landesregierung überzeugt, dass auch die Verstetigung derjenigen finanziellen Mittel von großer Bedeutung ist, die der Bund und die Länder für die drei großen Wissenschaftspakte - Hochschulpakt 2020, Exzellenzinitiative und Pakt für Forschung und Innovation - einsetzen. Bei einer Fortführung dieser Pakte sind neben den Forschungseinrichtungen auch die Hochschulen in gleichem Maße einzubeziehen, um eine gleichbleibend hohe Qualität von Forschung und Lehre sicherzustellen.

Die Höhe der dafür zu erwartenden Mittel ist der Landesregierung nicht bekannt. Diese lässt sich zudem nicht prognostizieren, da die Abschaffung des sogenannten Kooperationsverbots als solche keine Aussage über möglicherweise durch den Bund zur Verfügung zu stellende Mittel zulässt. Die Einzelheiten bleiben Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers des Bundes sowie den Ergebnissen möglicher Verhandlungen von Bund und Ländern vorbehalten.

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić